

Mitteilung des Senats vom 21. März 2006

Öffentlich wahrnehmbarer Drogenhandel im Lande Bremen

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/901 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Anzahl der registrierten Rauschgiftdelikte (seit 2000 jährlich und Prognose 2005) verändert?

Zur Betäubungsmittelkriminalität im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zählen alle Delikte, die sich auf Konsum und Besitz, Handel und Schmuggel sowie Anbau und Herstellung von illegalen Betäubungsmitteln beziehen. Mit ca. 70 % bilden die Fallzahlen der allgemeinen Verstöße, zu denen die Delikte im Zusammenhang mit dem Konsum (Erwerb und Besitz) von Betäubungsmitteln zählen, den überwiegenden Anteil.

Die PKS weist bis 2005 folgende Fallzahlen der Rauschgiftkriminalität aus:

Delikte	2000		2001		2002		2003		2004		2005	
	Bremen	Brhv.										
RG-Delikte insgesamt (PKS-SNR: 7300)	3.776	455	3.141	485	3.311	474	3.148	474	3.571	638	3.546	584
Allgemeine Verstöße in der Regel Konsumentenfälle, Besitz von geringen Mengen (PKS-SNR: 7310)	2.598	340	2.070	360	2.268	349	2.133	349	2.524	455	2.593	433
RG-Handel/-Schmuggel (PKS-SNR: 7320)	1.123	94	1.015	106	976	106	971	106	1.001	156	880	129

Die übrigen in der PKS ausgewiesenen Deliktformen wie illegaler Anbau von Betäubungsmitteln werden aufgrund ihrer geringen Fallzahlen in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Die öffentlich wahrnehmbare Drogenkriminalität stellt nur einen Teilbereich der Rauschgiftkriminalität dar und wird von der PKS nicht gesondert erfasst. Aus diesem Grunde liegen hierzu keine konkreten Daten vor.

Unter dem Begriff „öffentlich wahrnehmbarer Drogenkriminalität“ ist die Kriminalität zu verstehen, die im Zusammenhang mit einer Betäubungsmittelproblematik steht. Es handelt sich dabei um Straftaten nach dem BtMG, die von der Beobachtungsmöglichkeit der Drogenverkaufsverhandlungen, dem Verkauf an sich und dem Konsumieren von Betäubungsmitteln geprägt sind.

Diese Umstände sind prägend für besondere Gefahrensituationen, die sich in ihrer Gefahrendarstellung unterscheiden von dem bloßen Vorhandensein möglicher Ordnungstatbestände.

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Wohnsitz, die Herkunft und das Alter der Tatverdächtigen?

2005 wurden laut PKS von der Polizei im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 2.424 und in Bremerhaven 480 Tatverdächtige ermittelt.

Eine Unterteilung der Tatverdächtigen¹⁾ nach den Kriminalitätsfeldern „Besitz und Konsum“ sowie „Handel und Schmuggel“ von Drogen weist analog zu den oben genannten Fallzahlen aus, dass in Bremen und Bremerhaven die meisten Personen im Zusammenhang mit dem Deliktsbereich Besitz und Konsum ermittelt wurden.

Delikte	2005					
	Bremen			Bremerhaven		
	Deutsche	Nicht-deutsche	Gesamt	Deutsche	Nicht-deutsche	Gesamt
Tatverdächtige gesamt	1.630	794	2.424	385	95	480
• davon männlich	1.448	772	2.220	339	89	428
• davon weiblich	182	22	204	46	6	52
Tatverdächtige bei allgemeinen Verstößen, in der Regel Konsum, Besitz von geringen Mengen	1.420	558	1.978	301	69	370
• davon männlich	1.265	541	1.806	272	65	337
• davon weiblich	155	17	172	29	4	33
Tatverdächtige bei RG-Handel/-Schmuggel	293	301	594	105	29	134
• davon männlich	257	296	553	86	27	113
• davon weiblich	36	5	41	19	2	21

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen am Gesamtkontingent der ermittelten Personen lag in 2005 in Bremen bei 33 % und in Bremerhaven bei 20 %. Hinsichtlich des Deliktsfeldes Besitz und Konsum von Rauschgift lag dieser Anteil in Bremen bei 28 % und in Bremerhaven bei 19 % und bei Betäubungsmittelhandel und -schmuggel in Bremen bei 51 % und in Bremerhaven bei 22 %.

Wohnsitz der ermittelten Tatverdächtigen

Der überwiegende Anteil der in 2005 ermittelten Tatverdächtigen bei den Rauschgiftdelikten insgesamt (Besitz, Handel etc.) hatte seinen Wohnsitz in Bremen bzw. Bremerhaven.

	Bremen	Bremerhaven
Tatort-Gemeinde	1.759 ²⁾	416
Übriges Bundesgebiet	200	23
Außerhalb des Bundesgebietes	4	1

Auch hierbei gilt, dass die PKS den Bereich des „öffentlich wahrnehmbaren Drogenhandels“ nicht explizit erfasst. Jedoch ergab eine Auswertung der ausschließlich auf den Straßenhandel bezogenen Daten des ISA (Informationssystem Anzeige), dass gerade im offenen Drogenhandel der Anteil von auswärtigen Tatverdächtigen deutlich über dem bei allgemeinen Rauschgiftdelikten liegt.

Alter der ermittelten Tatverdächtigen

In 2005 waren in Bremen ca. 40 % und in Bremerhaven ca. 44 % der im Zusammenhang mit Rauschgiftkriminalität ermittelten Tatverdächtigen zwischen 18 und 25 Jahre (Heranwachsende und junge Erwachsene) alt.

1) Aufgrund der Echttäterzählung lassen sich die Tatverdächtigen der einzelnen Straftatengruppen nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen der übergeordneten Straftatengruppe addieren.

2) Aufgrund der Echttäterzählung lassen sich die Tatverdächtigen der einzelnen Straftatengruppen nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen insgesamt addieren.

	2005													
	Bremen							Bremerhaven						
	Kind	Jgdl.	Hw.	21 - u. 25	25 - u. 30	30 - u. 40	40 +	Kind	Jgdl.	Hw.	21 - u. 25	25 - u. 30	30 - u. 40	40 +
RG-Delikte gesamt	7	230	433	540	452	532	230	1	46	93	120	76	100	44
Besitz/Konsum	5	178	347	431	378	439	200	1	43	73	86	60	76	31
RG-Handel/Schmuggel	3	64	107	124	103	135	58	0	4	28	35	21	33	13

3. Inwieweit sind nach Auffassung des Senats offene Drogenszenen, und damit verbunden, offener Drogenhandel im Land Bremen verbreitet? Welche Entwicklungen und Veränderungen der Drogenszene und des offenen Handels konnten in den letzten Jahren festgestellt werden? In welchen Ortsteilen ist nach Ansicht des Senats inzwischen eine „dezentrale Szene“ zu beobachten?

Zu Beginn der 90er Jahre hatte sich am Sielwalleck und entlang des Ostertorsteinweges eine verfestigte offene Drogenszene gebildet, welche regelmäßig von insgesamt ca. 400 Drogenabhängigen frequentiert wurde. Personengruppen von bis zu 80 bis 100 Abhängigen waren keine Seltenheit. Das massive und dauerhafte Auftreten dieser Personen, gepaart mit den szenetypisch einhergehenden Nebenerscheinungen, wie Verelendung, Vermüllung, Lärm und das offene Fixen, führten zu einer erheblichen Minderung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung sowie erheblich erhöhten Fallzahlen in den Deliktsfeldern der direkten und indirekten Beschaffungskriminalität.

Ein abgestimmtes Konzept zwischen den beteiligten Ressorts und den nachgeordneten Behörden führte im sozialen und gesundheitlichen Bereich zur Ausweitung und Stabilisierung von Angeboten; eine kontinuierliche Präsenz der unterschiedlichen Dienste der Polizei auf der Szene mit einer konsequenten Strafverfolgung machte den öffentlichen Raum mehr und mehr für Drogenhändler und -konsumenten unattraktiv.

2005 ist eine in vielen Bereichen deutlich veränderte Szene festzustellen. Wie in fast allen deutschen Großstädten gibt es in unterschiedlicher Intensität so genannte offene Drogenszenen auch in Bremen. Die öffentlich wahrnehmbare Drogenkriminalität zeichnet sich heute u. a. dadurch aus, dass sie dezentraler angelegt ist. Ansammlungen drogenabhängiger Personen (oft gemischt mit anderen randständigen Personengruppen) im öffentlichen Raum sind phasenweise in verschiedenen Stadtteilen (Neustadt, Bahnhofsvorstadt, Vegesack, Walle) zu beobachten, sie sind von der Anzahl und von den Auswirkungen auf den sozialen Nahbereich her als geringer einzuschätzen. Als Schwerpunkte sind aber immer noch die traditionell bekannten Bereiche rund um den Hauptbahnhof und das Steintor/Ostertor anzusehen.

Bei diesem Straßenhandel handelt es sich um den so genannten Ameisenverkauf, bei dem die Drogen in kleine Packs (Bubbles) verpackt sind. Die Verkaufseinheiten werden zum Teil von den Drogenhändlern in der Mundhöhle deponiert. Bei Kontroll- bzw. Festnahmesituationen durch die Polizei oder sonstigen vermeintlichen Gefahrensituationen werden diese Bubbles sofort verschluckt.

Das Erscheinungsbild des Straßenhandels am Hauptbahnhof und am Sielwalleck wird vor allem von schwarzafrikanischen Drogendealern geprägt, die den offenen Kokainhandel zu großen Teilen dominieren und kontrollieren.

4. Welche Ziele und Strategien werden bei der Bekämpfung dieser offenen Szenen verfolgt?

Die Bekämpfung des öffentlich wahrnehmbaren Drogenhandels ist eingebettet in die Gesamtstrategie der Drogenbekämpfung im Lande Bremen, die ihre Basis im Drogenhilfeplan der Freien Hansestadt Bremen hat.

Die wesentlichen Grundaussagen zur Drogenpolitik können wie folgt skizziert werden:

- Rationaler Umgang mit Drogenbekämpfung

Drogenkonsum, Drogenabhängigkeit und der damit verbundene Drogenhandel sind ein weltweites Phänomen und durch viele Faktoren bedingt.

Ausmaß und Folgen sind durch zielgerichtete Interventionen begrenztbar und beeinflussbar, in Gänze aber nicht abschaffbar.

- Abhängige sind kranke Menschen

Suchtprävention, differenzierte Ausstiegs- und Hilfsangebote und Entkriminalisierung (Therapie statt Strafe) der Drogenkonsumenten sind tragende Säulen der Drogenpolitik.

- Repressive Maßnahmen sind notwendig

Neben Hilfen für Abhängige sind repressive Maßnahmen insbesondere zur Eindämmung des Drogenhandels bis hin zur Zerstreuung offener Szenen von Bedeutung. Insbesondere bei Maßnahmen zur Unterbindung sozialunverträglicher Verhaltensweisen ist auf eine Vernetzung mit den Trägern von Hilffsystemen zu achten.

Für den Senat hat die Bekämpfung der Drogenkriminalität in Zusammenhang mit der Gesamtkriminalität und wegen der Breitenwirkung der damit einhergehenden Beschaffungskriminalität Priorität.

Deshalb hat der Senator für Inneres und Sport im Jahr 2005 entschieden, die repressive Tätigkeit der Polizei für dieses Kriminalitätsphänomen zu intensivieren.

Die nachfolgenden Ziele und Strategien sind Teil eines neuen Konzeptes zur „Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität“ welches im Herbst letzten Jahres in Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft entwickelt worden ist.

Auf Grundlage der übergeordneten Rahmenbedingungen und der Lageauswertung sind die Ziele für die Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität wie folgt definiert:

An erster Stelle steht die nachhaltige Reduzierung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität. Dadurch soll eine Entlastung der Allgemeinheit von den negativen Begleiterscheinungen der Drogenkriminalität, insbesondere der offener Drogenszenen, wie Vermüllung, Verwahrlosung und Lärm erreicht werden. In der Folge ist eine Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger zur Stützung des Standortes Bremen unter Einbeziehung der Strategie „Sicheres Bremen“ angestrebt.

Des Weiteren soll eine Reduzierung des Angebotes von bzw. ein erschwerter Zugang für Minderjährige zu illegalen Drogen realisiert werden.

Die Zielerreichung erfolgt durch mehrere auf einander abgestimmte strategische Ansätze.

- Einheitliche Phänomenverantwortung

Durch die Einrichtung einer neuen Fachdienststelle – Straßendeal – bei der Kriminalpolizei werden Zuständigkeit und Kompetenzen in einer Hand gebündelt, um so effizienter arbeiten zu können.

- Einheitliche Steuerung des polizeirechtlichen und strafverfolgungsrechtlichen Bekämpfungsprozesses

Eine verbesserte Koordinierung aller beteiligten Strafverfolgungsbehörden vermeidet Reibungsverluste und verringert Prozessdauer und -kosten.

- Ressourcenbündelung und Vernetzung

Dies bezieht sich nicht nur auf die klassischen Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Ausländerbehörden, auswärtige Gemeinden und Sozialbehörden.

- Konsequente Informationssteuerung, Erstellung und Auswertung eines Lagebildes

Zur Gewährleistung eines effektiven Einsatzes von Einsatzmitteln und Personal ist eine umfassende Datenlage erforderlich. Eine spezielle Datei – Straßendeal – ermöglicht umfassende Recherchen und dient einer Schwerpunktbildung.

Die Informationssteuerung ist Aufgabe der Fachdirektion – Straßendeal –.

- Stärkung der Prävention

Künftig wird das Ersttäterkonzept der Polizei auch auf erstauffällige Personen im Zusammenhang mit Drogenkriminalität angewandt.

5. Inwieweit wird bei der Bekämpfung des Drogenhandels auf die Erfahrungen anderer, vergleichbarer Großstädte zurückgegriffen?

Seit Anfang 1990 bildeten sich auch in anderen deutschen Großstädten öffentlich wahrnehmbare Drogenszenen, die in der Folgezeit zu einer starken Belastung der Bevölkerung führten. Insbesondere das öffentliche Konsumieren von Drogen, deren Handel, die Verelendung der Drogenabhängigen und Begleiterecheinungen des direkten und indirekten Drogenhandels führten auch dort zu konzeptionellen Überlegungen.

Aus diesem Grunde wurde bei der Erarbeitung des neuen Konzeptes zur Bekämpfung des öffentlich wahrnehmbaren Drogenhandels Kontakt zu ausgewählten Städten aufgenommen. In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass in Berlin, Frankfurt, Köln und Dortmund keine einheitlichen Handlungskonzepte zur „Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität“ vorliegen. Diese Kriminalitätsform wird durch die jeweilig zuständigen Polizeidirektionen in eigener Verantwortung bearbeitet.

Die Polizeien der Städte Hamburg, Hannover, Düsseldorf und Essen verfügen über entsprechende Strategien, die bewertet werden konnten.

Die Konzepte wurden bei der Erarbeitung der Bremer Strategie berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-Practice-Analyse wurden folgende Maßnahmen bzw. strategische Ansätze und Faktoren als wesentlich bzw. erfolgsentscheidend identifiziert.

- Platzverweis und Aufenthaltsverbot nach dem Polizeigesetz und deren konsequente Durchsetzung durch Ingewahrsamnahmen/Ausweisung von Gefahren- und Aufenthaltsverbotszonen,
- Identitätsfeststellung/qualifizierte Strafverfolgung von Drogenhändlern/sichtbare Polizeipräsenz,
- Exkorporation von verschluckten Betäubungsmitteln zur Beweissicherung,
- Zusammenarbeit mit den Drogenberatungsstellen und -hilfeeinrichtungen,
- Koordinierungsrunden mit anderen Behörden und innerhalb der Polizei,
- Einrichtung von Ermittlungsdienststellen und einer Datei – Straßendeal –,
- Altersfeststellung von vermeintlich jugendlichen Drogenhändlern.

Die Ergebnisse der Best-Practice-Auswertung sind in die Entwicklung des Konzeptes zur „Bekämpfung des öffentlich wahrnehmbaren Drogenhandels“ eingeflossen.

6. Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Zusammenarbeit zu verbessern?

Die Strafverfolgungsorgane arbeiten bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels sehr eng zusammen. Zwischen den zuständigen Stellen bei der Polizei und der Fachabteilung der Staatsanwaltschaft finden regelmäßig Gespräche zur Koordinierung des Vorgehens statt. Das polizeiliche Konzept zur Verfolgung der Straßenkriminalität ist mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten funktioniert reibungslos.

7. Wie gestaltet sich die konzeptionelle Ausrichtung der Polizei bei der Bekämpfung des offenen Drogenhandels zukünftig? Welche Rolle spielt die zielgerichtete Bekämpfung des Drogenhandels im Rahmen der Polizeistrukturereform?

Die polizeiliche Ausrichtung erfolgt im Rahmen eines neuen Konzeptes zur Bekämpfung des offenen Drogenhandels.

Die praktische Bekämpfung erfolgt auf der Grundlage der in Frage 4 dargestellten Ziele und strategischen Grundausrichtung unter Ausschöpfung der strafrechtlichen sowie polizei- und ordnungsrechtlichen Ansätze.

- Strafrechtlicher Ansatz

Ein bedeutender Schwerpunkt für die Bekämpfung der offenen Drogenszene ist die strafrechtliche Verfolgung der Drogenhändler und deren gerichtliche Verurteilung. Hierfür ist die kontinuierliche und beweiserehebliche Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung. Erforderliche Standards wurden gemeinsam mit der StA entwickelt.

- Jugendliche Intensivhändler

Die Bearbeitung von Jugendsachen ist davon geprägt, schnell auf Fehlverhalten zu reagieren. Es ist der Praxis des Jugendstrafrechtes immanent abgestuft auf Fehlverhalten zu reagieren. Dabei ist ebenso bei schnell aufeinander folgenden Verstößen mit entsprechend konsequenter Reaktion durch Verurteilungen zu rechnen. Insofern hat die beschleunigte Bearbeitung in Jugendsachen erhebliche Bedeutung. Auch aus diesem Grunde wurde gerade für jugendliche Intensivtäter eine Spezialzuständigkeit bei der StA geschaffen.

Eine Sammlung und Bündelung von Fällen, wie in der Vergangenheit üblich, soll zukünftig nicht mehr erfolgen. Dadurch wird ein zügigeres Verfahren gewährleistet. Darüber hinaus soll von den Mitteln der Wohnsitzermittlungen und Altersbestimmungen bei vermeintlich jugendlichen Drogenhändlern verstärkt Gebrauch gemacht werden.

- Strafrechtliche Verfolgungspraxis bei erwachsenen Tatverdächtigen

Auch für diesen Bereich wurden eindeutige Standards festgelegt, in welchen Fällen verdachtsbegründende Umstände des Drogenhandels und des gewerbsmäßigen Handels vorliegen. Dies dient u. a. dazu, die Qualität im Hinblick auf spätere Strafverfahren zu sichern und den einschreitenden Polizeibeamten Handlungssicherheit zu geben.

- Erkennungsdienstliche Maßnahmen und DNA-Proben

Insbesondere in Fällen des gewerbsmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln wird eine Speicherung von DNA-Proben angestrebt. Darüber hinaus sollen möglichst bei allen Tatverdächtigen erkennungsdienstliche Maßnahmen (Fingerabdruck) durchgeführt werden und in die Datei – Straßendeal – integriert werden, um so auch Spuren anderen Fällen zuzuordnen zu können.

- Kriminaltechnische Untersuchung von verdächtigen Substanzen

In Absprache zwischen StA und Polizei wurde festgelegt, kriminaltechnische Untersuchungen in Fällen mit jugendlichen Tatverdächtigen sehr zeitnah durchzuführen, um so Verfahren schneller durchführen zu können.

Aus diesem Grund werden zukünftig Schnellgutachten, ohne Feststellung des anteiligen Wirkstoffgehaltes des Rauschgiftes, durchgeführt.

- Exkorporationen

Exkorporationen sind weiterhin für bestimmte Fälle der Beweissicherung unerlässlich, stellen jedoch ein ultima ratio dar. Ziel ist es durch einen hohen Kontrolldruck den Modus operandi bei den Verkäufern zu verändern, um Exkorporationen zukünftig vermeiden zu können.

- Vermögensabschöpfung

Der kriminelle Vermögensvorteil ist die Antriebsfeder für die Taten. Nach dem Motto „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ wird das Instrument der Vermögensabschöpfung intensiviert.

Schwerpunkte sind u. a. Drogengeld, Kaufgeld, Sicherstellung von Geldern/Vermögenswerten, Einziehung von Tat- und Beweismitteln, Betrug durch Sozialhilfeempfänger, Betrug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Polizeirechtlicher/ausländerrechtlicher Ansatz

Auch das Polizeirecht wird zukünftig noch konsequenter genutzt. Zu den wesentlichen Ansätzen zählen:

- Anhaltemeldungen

Gemäß BremPG darf die Polizei die Identität einer Person zur Gefahrenabwehr feststellen, wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BremPG).

Jene Orte bedürfen der besonderen Klassifizierung und Bewertung, um sie dann als Gefahrenort auszuweisen. Als Gefahrenorte sind somit auch jene Örtlichkeiten bestimmt, an denen der Personenkreis der Drogenszene sich aufhält.

Die Anhaltemeldung liefert wichtige Informationen für eine Datei „Straßendeal“. Die personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

So erlangen die Strafverfolgungsbehörden Kenntnisse, die einen tieferen Einblick in die Kriminalitätsstruktur ermöglichen und eine effizientere Bekämpfung erlauben. Jedes polizeiliche Einschreiten wird über die Anhaltemeldung dokumentiert und in der einzurichtenden Datei „Straßendeal“ erfasst.

- Platzverweise

Gemäß § 14 Abs. 2 BremPG müssen für einen ausgesprochenen Platzverweis Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Person an einem bestimmten Ort (hier: Gefahrenort) eine Straftat begangen wird. Tatsachen können z. B. polizeiliche Erkenntnisse über die betroffene Person bzw. beobachtetes szenetypisches Verhalten sein. Die Platzverweisung ist örtlich und zeitlich auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die Einführung einer Datei „Straßendeal“ wird zur Durchsetzung des Platzverweises Rechtssicherheit liefern, weil hier Verstöße/Daten und Ermittlungserkenntnisse detailliert festgehalten werden, sofort abrufbar sind und somit die Bearbeitungsdauer und Erkenntnissynthese erleichtern.

Der Nutzen dieses Rechtsmittels zeigt sich auch in den Erfahrungen anderer Städte (siehe Antwort Frage 5 – Best-Practice-Ansätze).

Bisher wurde in Bremen der Platzverweis nach dem bremischen Polizeigesetz nur sporadisch durchgesetzt. Die Inanspruchnahme der Handlungsinstrumente bietet eine Erfolg versprechende Maßnahme zur Bekämpfung der offenen Drogenszene und wird in Bremen zukünftig vermehrt in Betracht gezogen, insbesondere deren Durchsetzung in Form von Ingewahrsamnahmen.

Die bisher durchgeführte Ahndung des Platzverbotes durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist nicht dienlich, da die zeitliche Dauer des Verfahrens, bis zu 18 Monate, für den jeweiligen Einzelfall und der zeitliche und personelle Aufwand beim Stadtamt nicht mehr leistbar sind und die gewünschten Effekte nicht erreicht werden.

Die für die Durchsetzung des Platzverweises notwendigen örtlichen und zeitlichen Ausweisungen von Gefahrenorten wurden inzwischen umgesetzt.

Die Polizei darf jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Der Gefahrenort definiert sich als ein Ort, an welchem wiederholt oder beständig Aktivitäten von Personen festgestellt werden, die der Drogenszene, wie zum Beispiel Drogendealer, Drogenkonsument oder Drogenszene interessierte Person, zuzuordnen sind. Die Festlegung erfolgt in den Polizeiinspektionen.

Zwingende Voraussetzung für die Bestimmung eines Gefahrenortes sind begangene Straftaten nach dem BtMG. In allen jetzt festgelegten Gefahrenorten liegen gerichtsverwertbare Erkenntnisse darüber vor, dass es sich um Orte handelt, wo entsprechende schwere Straftaten, insbesondere gewerbs- und bandenmäßiger Drogenhandel vorbereitet, verabredet und begangen werden.

Es ist polizeiliches Ziel, an den bestimmten und ausgewiesenen Gefahrenorten die sichtbare Präsenz des Personenkreises der BTM-Szene zu minimieren bzw. aufzulösen. Hier greift dann das polizeiliche Instrument „Platzverweis“.

- Ingewahrsamnahmen zur Durchsetzung eines Platzverweises

Zur Durchsetzung eines Platzverweises kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist und die Nichtbeachtung eine erhebliche Gefahr zur Folge hätte oder soweit die Person, gegen die sich die Platzverweisung richtet, die Gefahr verursacht.

Befolgt eine Person die Aufforderung des Platzverweises nicht und impliziert die weitere Anwesenheit dieser Person eine erhebliche Gefahr, so erfolgt der Gewahrsam für den genau zu bestimmenden Zeitraum der hier ausgehenden Gefahr. Hier gilt nicht zwingend der Zeitrahmen, der dem Gefahrenort zugewiesen wurde (Einzelfallbeurteilung). Es ist ein tatsächlicher Umstand in Bezug auf die Gefahr zu würdigen.

Die Ingewahrsamnahme eines Drogendealers bzw. auch des Drogenkonsumenten erweist sich als tragbares und wirksames Mittel, den öffentlichen Drogenhandel zu unterbinden, eine vorhandene oder sich etablierende Drogenszene aufzulösen und somit eine erhebliche Gefahr von der Bevölkerung abzuwenden.

Das praktische Verfahren sieht wie folgt aus:

Ein Drogendealer wird im Verdachtsfall angesprochen und erhält einen Platzverweis für den zutreffenden Bereich und bis zum Ende der festgelegten Gefahrenzeit. Dieser wird sofort in die Datei – Platzverweise – übernommen. Hält er sich nicht daran, kann er für die genannte Dauer in Gewahrsam genommen werden.

Wird eine Person dreimal angetroffen und in der Datei registriert, erfolgt ein Bericht an das Stadtamt, welches darauf basierend einen längerfristigen Platzverweis aussprechen kann.

- Auflagen nach dem Ausländerrecht

Nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz können die Ausländerbehörden Aufenthaltstitel mit Auflagen erteilen. Aufenthaltsgestattungen für Asylbewerber und Duldungen sind bereits Kraft Gesetz räumlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde bzw. des Landes beschränkt.

Sofern dies im Rahmen der Bekämpfung der Drogenkriminalität erforderlich ist, können darüber hinaus weitere Auflagen z. B. Aufenthaltsverbote für bestimmte Örtlichkeiten oder wöchentliche oder tägliche Meldungen bei der Polizeibehörde des Wohnsitzes verfügt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen wird ein Ordnungswidrigkeiten- und im Wiederholungsfall ein Strafverfahren eingeleitet. Die Verlassenspflicht ist unverzüglich durchzusetzen, gegebenenfalls im Wege des unmittelbaren Zwanges.

Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn das freiwillige Nachkommen der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und anderenfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

Zuständig für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Polizeien und die Ausländerbehörden.

Bei ausländischen Drogenhändlern mit Wohnsitz außerhalb Bremens, die in Bremen beharrlich dem Rauschgifthandel nachgehen, können im Einzelfall von der zuständigen Ausländerbehörde weitere Auflagen erteilt werden.

Zur Unterbindung des öffentlichen Drogenhandels wird gegen diese Personen polizeilich konsequent eingeschritten, um ihren Bewegungsfreiraum im Stadtgebiet zu unterbinden.

Zur Durchsetzung der Residenzpflicht wird es nunmehr in der polizeilichen Praxis erforderlich sein, die hier ohne Erlaubnis verweilenden Drogendealer aus dem Stadtgebiet Bremen zu verweisen bzw. ihre Rückführung zwangsweise durchzusetzen.

8. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um dem jungen Einstiegsalter der Drogenkonsumenten entgegenzuwirken und den Erstkonsum von Drogen zu erschweren?

Vom Senat werden zahlreiche Maßnahmen zur Verringerung von Suchtmittelmissbrauch und Suchtentwicklung durchgeführt.

Verantwortlich für die Planung und Durchführung suchtpreventiver Maßnahmen in der Stadt Bremen ist das Referat Suchtprävention des Landesinstituts für Schule des Senators für Bildung und Wissenschaft. Für Bremen-Nord wird diese Aufgabe vom Präventionszentrum Bremen-Nord des Lidice-Hauses wahrgenommen. Die Zuständigkeit umfasst den schulischen und außerschulischen Bereich. In Bremerhaven werden Maßnahmen von vier mit jeweils sechs Stunden freigestellten Lehrkräften im schulischen Bereich angeboten. Sie führen Veranstaltungen mit Jugendlichen durch und begleiten Schulen bei der Entwicklung ihrer suchtpreventiven Konzepte.

Maßnahmen für gefährdete Zielgruppen

- Kinder aus Suchtfamilien

Kinder aus suchtbelasteten Familien haben ein erheblich erhöhtes Risiko, süchtig zu werden. Das Projekt „Vernetzte Hilfe für Kinder aus Suchtfamilien“ hat sich in Bremen-Nord zum Ziel gesetzt, kleinräumig und modellhaft Strategien zu entwickeln, um die Versorgung und Unterstützung der Kinder aus Suchtfamilien zu verbessern.

- Schüler und Schülerinnen mit Drogenkonsum in der Schule

Jugendliche, die in der Schule durch Cannabiskonsum auffallen, werden von der Suchtprävention Bremen in intensiven Einzelmaßnahmen über eine gewisse Zeit begleitet. Diese Maßnahmen münden z. T. im Ausstieg aus dem Cannabiskonsum oder in therapeutischen Maßnahmen.

Zurzeit ist die Kampagne „Voll im Blick“ in der Umsetzung, die den Blick von Lehrkräften und Eltern für die Drogenproblematik schärfen soll und Hilfen für Betroffene in Form von Einzelgesprächen und Gruppentrainings vorhalten wird. Auch der Blick für den Verkauf/die Weitergabe von Cannabis in der Schule wird geschärft und diese strafbaren Handlungen werden durch ein bewährtes und erfolgreiches Konzept unterbunden.

- Jugendliche Spätaussiedler

Die Missbrauchsrate von Alkohol und Heroin ist bei ihnen stark erhöht. Weil der starke Cliquesbezug es den Fachkräften der Jugendhilfe erschwert, diese Problematik gemeinsam mit den Jugendlichen zu bearbeiten, werden Seminare zur ihrer Unterstützung durchgeführt.

- Maßnahmen für Settings

Die Forschung zu Sucht und Suchtmitteln zeigt enge Zusammenhänge zwischen dem frühen Einstieg in legale Suchtmittel wie Tabak und Alkohol und dem Konsum illegaler Drogen (überwiegend Cannabis). So sind Cannabiskonsumenten fast ausschließlich Raucher. Zur Verhinderung eines frühen Einstiegs in den Drogenkonsum sind deshalb auch Maßnahmen zur Verzögerung des Einstiegs mit den legalen Drogen Tabak und Alkohol erfolgreich.

- Strukturelle Maßnahmen

Weil diverse Untersuchungen bestätigen, dass rauchfreie Schulen den Beginn des Rauchens erheblich hinauszögern und z. T. sogar verhindern können, haben die Deputationen für Gesundheit und Bildung durch ihre Beschlüsse die Verabschiedung des „Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen und von Schulen“ vorbereitet, das am 7. März 2006 vom Senat beschlossen

wurde, am 10. Mai 2006 der Bremischen Bürgerschaft vorliegt und ab dem 1. August 2006 gelten soll.

— Suchtprävention im Kindergarten

Schon in frühestem Alter werden Weichen für den Weg in eine Sucht gestellt. Am wirksamsten und effektivsten ist es, wenn schon im Kindergarten damit begonnen wird, Lebenskompetenzen für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und damit Widerstandskräfte gegen Sucht zu fördern. Dabei unterstützt die Suchtprävention die Verantwortlichen.

— Schulische Suchtprävention

Mit dem Erlass „Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule“ vom 6. März 2001 wurde der formale Rahmen für die Weiterentwicklung suchtpreventiver Maßnahmen in der Schule geschaffen. Jede Schule ist nach diesen Richtlinien verpflichtet, sich ein Konzept zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum in der Schule zu geben. Mit Unterstützung der Präventionsfachkräfte erarbeiten sich die Schulen vom Primar- bis zum Sekundarbereich II individuelle Konzeptionen für ihre suchtpreventive Arbeit.

Unterstützt werden sie dabei z. B. durch Grundschulprojekte wie „... ganz schön stark!!“ zur besseren Integration von Schülerinnen und Schülern in die Klasse und für eine positive Blickrichtung auf die Stärken von Kindern.

Das Projekt „Lebenskünstler/-innen – Auf dem Weg zu Traumfrau oder Supermann?“ fördert die Entwicklung von Lebenskompetenzen in den Sekundarbereichen I und II, z. B. die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper und Themen wie Werte, Normen und Ziele für das eigene Leben.

Für die spezielle Thematik der illegalen Drogen bietet die Suchtprävention in Bremen Veranstaltungen für Schulklassen an.

Die Veranstaltungen wurden evaluiert: Durch die Veranstaltungen wird eine kritische Haltung zu Drogen unterstützt, eine größere Sensibilität gegenüber einer eigenen möglichen Suchtgefährdung erreicht, es werden Möglichkeiten zur Hilfe auch für gefährdete Freunde erarbeitet und Beratungsangebote nähergebracht.

Möglichst in direktem zeitlichen Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen werden die Eltern auf Elternabenden und Elterntrainings über Drogen, den Umgang mit dem möglichen Drogenkonsum ihrer Kinder und präventive Erziehung informiert. Für betroffene Eltern finden Wochenendseminare statt. Bremen war einer der drei Partner in dem europäischen Pilotprojekt „Generation E“ zur Suchtprävention, das neue Grundlagen und Materialien für eine effektive Elternarbeit in der Suchtprävention entwickelte.

— Suchtprävention im Stadtteil

Die Aktivitäten außerhalb der Schule finden überwiegend im Rahmen der suchtpreventiven Stadtteilarbeit statt. Die Konzeption des „Suchtpreventiven Stadtteilprojektes Mitte/Östliche Vorstadt“ – eine Kooperation der Suchtprävention Bremen im Landesinstitut für Schule, des Ortsamts Bremen Mitte/Östliche Vorstadt und dem Institut für Suchtprävention und angewandte pädagogische Psychologie (ISAPP) mit vielen anderen im Stadtteil – hat einen Bundespräventionspreis für kommunale Suchtprävention gewonnen und ist beispielhaft für das Engagement vieler Menschen im Stadtteil für die Verhinderung von Sucht und Missbrauch bei Jugendlichen, aber auch Erwachsenen. Das Projekt „Lebenskünstlerinnen“ wird auch hier zur Verhinderung eines frühen Einstieges in den Drogenkonsum eingesetzt.

9. Durch welche Maßnahmen kann der Senat darauf hinwirken, dass die Attraktivität Bremens für auswärtige Drogenhändler als Drogenumschlagplatz verringert wird?

Die Reduzierung der „Attraktivität“ für auswärtige Drogendealer ist eines der Hauptziele des neuen polizeilichen Bekämpfungskonzeptes.

Dies soll in erster Linie durch die in der Antwort zu Frage 7 erläuterten straf- und polizeirechtlichen Maßnahmen erfolgen. Ein erhöhter Kontrolldruck, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen und die Durchsetzung der Verlassenspflicht einschließlich Inhaftnahme sowie eine konsequente Strafverfolgung sollen die Szene verunsichern und die Attraktivität Bremens als Drogenumschlagplatz senken.

10. Welche konkreten Maßnahmen sollen nach dem Willen des Senats unter Nutzung der strafprozessualen, der polizeirechtlichen, sowie andere Rechtsnormen betreffende Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage zukünftig getroffen werden?

Der Senat hält die in dem genannten Konzept dargestellten rechtlichen und technisch-organisatorischen Maßnahmen für geeignet, den öffentlich wahrnehmbare Drogenhandel in Bremen erfolgreich zu bekämpfen.

Inwiefern weitere Möglichkeiten geschaffen werden müssen, wird eine Evaluation des Handlungskonzeptes zeigen, die nach einem Jahr erfolgen wird.